

## Fachdienst Recht

**Fachdienst**  
**Zentrale Verwaltung und Personal**  
**Abt. Zentrale Verwaltung**

hier

Datum: 29.08.2014  
Sachbearbeiter/in: Krull  
Zimmer: 2.110  
Durchwahl: 942-27 71  
Telefax: 942-2743

Aktenzeichen: 30.61.1-0599/14 A  
He/St

### **Prüfauftrag zum Verkehrskonzept Innenstadt**

Beschluss der Ratsversammlung vom 08.07.2014 (Drucksache Nr. 0284/2013/DS)

In der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

1. Welche Inhalte der Variante 1 des Verkehrskonzeptes Innenstadt, Teil Kfz-Verkehr, wurden bereits im städtebaulichen Vertrag mit ECE verbindlich vereinbart?

In der Ratsversammlung vom 19.03.2013 beschloss diese unter TOP 12 (Drucksache Nr. 1136/2008/DS) den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages im Zusammenhang mit der Errichtung eines innerstädtischen Einkaufszentrums im Sagerviertel sowie unter TOP 17 (Drucksache Nr. 1125/2008/DS) den Masterplan Mobilität / Verkehrskonzept Innenstadt Teil Kfz-Verkehr. Der städtebauliche Vertrag wurde am 19.04.2013 notariell beurkundet.

Hinsichtlich der in der Variante 1 des Verkehrskonzeptes Innenstadt (Teil Kfz-Verkehr) vorgesehenen Maßnahmen bestehen folgende Überschneidungen mit dem städtebaulichen Vertrag vom 19.04.2013:

- a) Optimierung der Leistungsfähigkeit des Stadtringes (2.1.2 Verkehrskonzept)
- b) Herstellung von Linksabbiegestreifen in beiden Fahrtrichtungen des Stadtringes am Knotenpunkt Holsatenring/Wittorfer Straße (3.2.1 Verkehrskonzept)
- c) Neustrukturierung des Parkleitsystems (3.2.1 Verkehrskonzept)
- d) Ausbau des Knotenpunktes Gänsemarkt (2.2.2. Verkehrskonzept)

Die entsprechenden Regelungen in dem städtebaulichen Vertrag lauten wie folgt:

II. § 2 Abs. 3:

„Der Verkehrsknotenpunkt Kuhberg, Christianstraße und Am Teich gemäß Anlage II § 2 Abs. 3 a und b wird Gegenstand des Verkehrskonzeptes der Stadt. Im Verkehrskonzept liegen für diesen Verkehrsknotenpunkt zwei Varianten vor. Die Stadt verpflichtet sich, GB Immobilien bis zum 31.03.2014 eine der beiden Varianten zur Ausführung zu benennen; GB Immobilien verpflichtet sich hiermit, die benannte Variante auf eigene Kosten und eigene Rechnung auszuführen. Das Nähere regelt ein Realisierungsvertrag, der die Fertigstellung dieser Maßnahmen bis zur Eröffnung des EKZ sicherstellt.“

II § 2 Abs. 5 lautet:

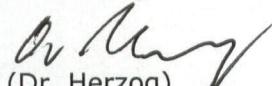
„Die Stadt verpflichtet sich, das Verkehrs- und Parkleitsystem und den Stadtring entsprechend den verkehrlichen Erfordernissen anzupassen.“

2. Welche Inhalte der Variante 1 des Verkehrskonzeptes Innenstadt, Teil Kfz-Verkehr, sind allein der Entscheidung des Oberbürgermeisters als Weisungsaufgabe vorbehalten? Dieses gilt insbesondere für die Einrichtung von Verkehrssignalanlagen und deren Schaltzeiten, sogenannte „Zebrastreifen“ und Bodenwellen.

Von den Maßnahmen, die das Verkehrskonzept Innenstadt, Teil Kfz-Verkehr, aufzeigt, sind nach Auffassung des Fachdienstes Recht folgende Maßnahmen als verkehrliche Anordnungen nach § 45 StVO, welche der Oberbürgermeister gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a Straßenverkehrsrecht-Zuständigkeitsverordnung (StrVRZustVO) als Weisungsaufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahrnimmt, anzusehen:

- a) Einrichtung von Querungshilfen am Großflecken (3.2.1 Verkehrskonzept)
- b) Anpassung der Signalprogramme an den Knotenpunkten Gänsemarkt und Rathaus (sogenannte Pfortnerampeln) (3.2.1 Verkehrskonzept)
- c) Anpassungen in der Signalisierung an den Knoten Altonaer Str. / Plöner Str. / Großflecken (Rathaus), Plöner Str./Brachenfelder Straße und Brachenfelder Str./Ringstr. (3.2.1 Verkehrskonzept)
- d) Verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Schützenstraße sowie Marienstraße / Parkstraße (Punkt 4 Verkehrskonzept)

Im Auftrag

  
(Dr. Herzog)